

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
5/1991/P

auf Antrag des SPD-Unterbezirks K., vertreten durch den Vorsitzenden U.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

P.

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. August 1991 in Bonn durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirks-
schiedskommission M. vom 4. Mai 1991 wird zurückgewiesen.
Es wird festgestellt, daß P. nicht mehr Mitglied der SPD ist.

G r ü n d e:

Die am xx in K. geborene Antragsgegnerin hat der SPD seit dem xx. 1955 angehört und sowohl innerhalb der Partei herausgehobene Positionen bekleidet als auch öffentliche Mandate für sie wahrgenommen. Vor der Kommunalwahl 1989 den in K. zugelassenen Wahlvorschlag der Liste "K." unterzeichnet, obwohl die SPD einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.

Der Unterbezirk K. der SPD hat der Antragsgegnerin daraufhin mit Schreiben vom 04.10.1989 mitgeteilt, daß einem Beschluß seines Vorstandes entsprechend die Mitgliedschaft der Antragsgegnerin in der SPD aufgrund des § 6 des Organisationsstatus (OSt) automatisch beendet sei. Daraufhin hat auf eine entsprechende Klage der Antragsgegnerin das Landgericht Köln durch Urteil 27 0 110/90 festgestellt, daß die Mitgliedschaft der Antragsgegnerin in der SPD fortbestehe, da 6 OSt als Rechtsgrundlage für die Beendigung nicht ausreiche. Es bedürfe vielmehr zu einem Ausschluß der Antragsgegnerin eines förmlichen Parteiordnungsverfahrens. Dieses hat der

Antragsteller dann am 20.11.1990 beschlossen.

Die Unterbezirksschiedskommission K. hat die Antragsgegnerin durch Entscheidung vom 07.03.1991 wegen der Unterschriftsleistung aus der SPD ausgeschlossen, weil durch diese Handlung der Partei ein schwerer Schaden entstanden sei.

Gegen diese ihr am 21.03.1991 zugestellte Entscheidung hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 02.04.1991 - eingegangen am 03.04.1991 -Berufung eingelegt. Die vom 15.04.1991 datierte Berufungsbegründung trägt den Eingangsstempel vom 24.04.1991. Die angerufene Bezirksschiedskommission M. hat die Berufung am 04.05.1991 als unzulässig verworfen, weil die Berufung nicht in der durch § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung vorgeschriebenen Frist begründet worden sei.

Gegen die ihr am 14.05.1991 zugestellte Entscheidung hat die Antragsgegnerin mit einem am 22.05.1991 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese gleichzeitig damit begründet, daß sie die Berufung an die Bezirksschiedskommission am Abend des 15.04.1991 - also fristgerecht - persönlich in den Briefkasten des Bezirks M. eingeworfen habe. Zum Beweis hierfür legt sie die Eidesstattliche Erklärung eines Zeugen bei, der sie hierbei begleitet hat. Zur Sache beruft sich die Antragsgegnerin auf ihr früheres Vorbringen. So hält sie die Verwendung der an sich geheimen Unterschriftsliste im Parteiordnungsverfahren für unzulässig und meint zudem, ihre von ihr nicht geleugnete Unterschrift habe der Partei keinen Schaden zugefügt. Mit ihrer Unterstützung der K.-Bürgerliste habe sie vielmehr von den Parteien enttäuschte Wähler von der Wahl der Republikaner abhalten wollen.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist zwar zulässig, aber unbegründet. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob nicht schon die Berufung an die Bezirksschiedskommission hätte als zulässig angesehen werden können, wenn man die Richtigkeit des auf die Eidesstattliche Erklärung eines Zeugen gestützte Darstellung der Antragsgegnerin zu ihren Gunsten als richtig unterstellt hätte. Gleichwohl ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanz sich rein formal auf den Eingangsstempel gestützt hat, gibt es doch keinerlei Hinweise darauf, daß das Datum des Eingangs in irgendeiner Weise manipuliert worden wäre oder gar ein Organisationsverschulden vorliegt. Eine Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission unter gleichzeitiger Rückverweisung wäre daher nicht begründbar, obwohl der Antragsgegnerin dann eine Tatsacheninstanz mehr zur Verfügung stünde. Im Hinblick auf den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt würde aber eine solche Entscheidung der Antragsgegnerin im Sinne ihres Vorbringens nichts nutzen. Eigentlich war die Mitgliedschaft der Antragsgegnerin bereits mit der Leistung ihrer Unterschrift zur Unterstützung der Liste K.-Bürger automatisch erloschen (§ 6 OSt). Das anderslautende Urteil des

Landgerichts Köln beruht auf einer fehlerhaften Auslegung dieser Vorschrift und verkennt, daß der Bundesgerichtshof (BGHZ 73, 275) zu Recht die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission gebilligt hat, nach der die Unterschriftsleistung für einen Wahlkonkurrenten stets den automatischen Verlust der Mitgliedschaft in der SPD bewirkt. Da nach § 6 Abs. 3 OSt auch die Schiedskommissionen an diese Feststellung gebunden sind, bedarf es keiner weiteren Tatsachenfeststellung im Sinne des § 35 Abs. 3 OSt. Die Unterschriftsleistung stellt nämlich bereits kraft Statut einen schweren Schaden für die Partei dar. Es wäre in der Tat eine Überspitzung von Förmlichkeiten und ein nicht vertretbares Ergebnis, wenn bei einem bereits vom Statut zwingend vorgeschriebenen Ergebnis eine zusätzliche Instanz eröffnet würde, die keinerlei Spielraum für eine andere Entscheidung hätte. Da die Antragsgegnerin die Unterschriftsleistung sowohl durch ihre Verfahrensbevollmächtigte hat vortragen lassen, als sie auch selbst zugibt und sogar besonders begründet, kommt es nicht darauf an, ob im Lande Nordrhein-Westfalen - etwa im Gegensatz zu anderen Bundesländern - die Tatsache der Unterschriftsleistung unter das strafrechtlich gestützte Wahlgeheimnis fällt oder nicht. Durch die eigene Einlassung der Antragsgegnerin ist die Unterschriftsleistung bewiesen.

Schließlich ist der Unterbezirksschiedskommission zuzustimmen, daß die Antragsgegnerin sich zwar durch jahrzehntelange Mitgliedschaft und ihre Arbeit in der Partei und im Rat der Stadt K. Verdienste erworben hat, die gewürdigt werden müssen. Andererseits hätte ihr gerade ihre lange politische Erfahrung sagen müssen, wie schwerwiegend die Unterstützung eines Wahlkonkurrenten für jede politische Partei ist.

Dr. Diether Posser